

# Nachtrag zu den Weisungen des Erziehungsrates zur Intensivweiterbildung

vom 16. Dezember 2020

Der Bildungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt:

## I.

Der Erlass «Weisungen des Erziehungsrates zur Intensivweiterbildung vom 16. Dezember 2015»<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Erlasstitel.* Weisungen ~~des Erziehungsrates~~ zur Intensivweiterbildung

4. **Anspruch und Zeitpunkt des Bezuges**
  - 4.1. Lehrpersonen vor dem 56. Altersjahr mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis und einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 40 Prozent im Kindergarten oder wenigstens 50 Prozent in der Primarschule oder auf der Oberstufe haben nach Vollendung des 15. und 25. Arbeitsjahrs an einer öffentlichen Volksschule oder einer anerkannten privaten Sonderschule im Kanton St.Gallen Anspruch auf eine Intensivweiterbildung. **Der Anspruch besteht auch, wenn die Lehrperson bei zwei Schulträgern unbefristete Teilpensen mit einem Beschäftigungsgrad von zusammen wenigstens 40 Prozent im Kindergarten oder wenigstens 50 Prozent in der Primarschule oder auf der Oberstufe versieht. Unterrichtet eine Lehrperson im Kindergarten und in der Primarschule, muss sie bei beiden Schulträgern zusammen einen unbefristeten Beschäftigungsgrad von 50 Prozent erreichen.**
  - 4.2. Der Schulträger kann den Termin der Intensivweiterbildung im Interesse der Schule um höchstens zwei Jahre hinausschieben.
  - 4.3. Der Schulträger beachtet bei der Festsetzung des Zeitpunktes des Urlaubsantritts insbesondere folgende Kriterien:
    - Arbeits- und Lebensalter der Lehrperson
    - Pädagogische und schulorganisatorische Interessen in der Gemeinde
  - 4.4. Für Lehrpersonen an anerkannten privaten Sonderschulen liegt die Zuständigkeit für die Bestimmung des Zeitpunktes des Bezugs und des Bewilligungsverfahrens bei der nach dem Betriebskonzept der Sonderschule zuständigen Stelle.
5. **Bewilligungsverfahren**
  - 5.1. Die Planung einer Intensivweiterbildung ist frühzeitig mit dem Schulträger abzusprechen.
  - 5.2. Das Gesuch um Intensivweiterbildung ist spätestens zu Beginn des Schuljahres (31. August) einzureichen, in dem die Lehrperson das 55. Altersjahr erfüllt.
  - 5.3. Das Gesuch enthält ein Grobkonzept für die Gestaltung der Intensivweiterbildung.
  - 5.4. Der Schulträger erteilt die Bewilligung für die Intensivweiterbildung. Er setzt Fristen fest, um Planung und Budgetierung in der Gemeinde sicherzustellen.

---

<sup>1</sup> Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. Januar 2016, SchBl 2016, Nr. 1.

- 5.5. Der Schulträger sorgt in Zusammenarbeit mit der Lehrperson für die Stellvertretung.
- 5.6. Innerhalb der festgesetzten Frist ist dem Schulträger ein aussagekräftiges Detailprogramm einzureichen. Es schildert insbesondere die geplanten Vorhaben und nennt deren zeitlichen Rahmen sowie die angestrebten Ziele.
- 5.7. Der Schulträger genehmigt Programm und Zeitpunkt der Intensivweiterbildung. Er kann die definitive Bewilligung mit Auflagen verknüpfen.
- 5.8. Vor wesentlichen Programmänderungen ist die Erlaubnis des Schulträgers einzuholen.
- 5.9 Versieht die Lehrperson das für die Intensivweiterbildung geforderte Mindestpensum nach Ziff. 4.1 dieses Erlasses bei zwei Schulträgern, ist der Schulträger, bei dem das höhere Pensum besteht, zuständig für das Bewilligungsverfahren. Er spricht sich in Bezug auf die Festsetzung des Zeitpunkts des Urlaubsantritts nach Ziff. 4.2 und 4.3, das Grobkonzept nach Ziff. 5.3 und die Fristen nach Ziff. 5.4 dieses Erlasses mit dem anderen Schulträger ab. Versieht die Lehrperson bei beiden Schulträgern das gleiche Pensum, verständigen sich diese über die Zuständigkeit für das Bewilligungsverfahren.**

## II.

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

## III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

## IV.

Dieser Erlass wird ab 1. August 2021 angewendet.

Im Namen des Bildungsrates

Der Präsident:  
Stefan Kölliker,  
Regierungsrat

Der Geschäftsführer:  
Jürg Raschle,  
Generalsekretär